

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 38.

Dresden, den 26. Februar

1843.

Sieben und dreißigste öffentliche Sitzung am
22. Februar 1843.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Entschuldigungen. —

Das Bildniß des ehemaligen, vor Kurzem verstorbenen Kammerpräsidenten v. Keyßer betr. — Mündlicher Vortrag, die Entlassung des Abg. Hübnert aus Chemnitz betr. — Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in die erste Deputation. — Berathung des Berichts der dritten Deputation über die Petition der jüdischen Gemeinde zu Dresden (Allgemeine Debatte). —

Die Sitzung beginnt kurz nach 10 $\frac{1}{2}$ Uhr. Secretair D. Schröder verliest das von ihm über die letzte Sitzung aufgenommene Protokoll, welches genehmigt und von den Abgg. Klien und Vogel mit unterzeichnet wird. Anwesend sind der königl. Commissar D. Günther und 69 Kammermitglieder.

Auf der Registrande sind eingegangen:

1. (Nr. 305.) Den 17. Februar. Beschwerde des Advocat Buzzi zu Dresden gegen den hiesigen Stadtrath wegen des Abschloßbefugnisses.

Abg. Braun: Diese Petition, welche mir zur Abgabe an die Kammer überreicht worden ist, enthält einen Gegenstand, der bereits bei der vorigen Ständeversammlung in der zweiten Kammer erörtert und über welchen schon Beschluß gefaßt worden ist. Der Beschluß ging, wenn ich nicht irre, dahin: daß die Regierung ersucht werden solle, den Befall der in der Petition bezeichneten Abgabe, die den Charakter des Abschloßes habe, zu bewirken. Dieser Beschluß wurde auch der ersten Kammer mitgetheilt, allein es kam das Ende des Landtags heran, und die erste Kammer hatte deshalb keine Gelegenheit, darüber zu berathen und zu beschließen. Nach wie vor setzt nun die hiesige Stadt die Ausübung dieses vermeintlichen Rechtes fort, und die hiesigen Verwaltungsbehörden erklären Ansprüche dieser Art als zu ihrem Ressort gehörig, und erkennen darüber im Sinne der Stadt Dresden. Anders gestaltet sich die Sache da, wo die Contribuenten darauf bestehen, daß der fragliche Anspruch auf dem Rechtswege entschieden werde. Es ist mir vorgekommen — ich habe nämlich selbst den betreffenden Proceß für den auf Entrichtung dieser Abgabe von der hiesigen Armenversorgungsbehörde Verklagten geführt — daß ein derartiger Anspruch, wel-

chen Dresden auf dem Rechtswege geltend zu machen versucht, von dem Appellationsgerichte zu Zwickau abgewiesen worden ist, und zwar aus dem Grunde, weil der Anspruch die rechtliche Natur des Abschloßes an sich trage. So steht die Sache. Jedenfalls ist zu wünschen, daß dieser Gegenstand auf einem oder dem andern Wege zur Erledigung gebracht werde. Dies bezweckt die gegenwärtige Petition. In der vorigen Ständeversammlung hat die vierte Deputation über eine auf denselben Gegenstand hin gerichtete Petition berathen, und ich schlage vor, daß die gegenwärtige ebenfalls wieder der vierten Deputation möge überwiesen werden.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Der Inhalt der Beschwerde ist Ihnen bereits mitgetheilt worden, es bedarf also des Vorlesens derselben nicht. Wenn Niemand solches begehrt, so wird dieselbe der vierten Deputation überwiesen werden.

2. (Nr. 306.) Den 20. Februar. Der Abg. Wehle überreicht eine Petition der Korbmacherinnung zu Zwenkau, die Erläuterung des Mandats vom 15. September 1750 betreffend.

Präsident D. Haase: Will die Kammer diese Petition der vierten Deputation überweisen? — Einstimmig Ja.

3. (Nr. 307.) Den 20. Februar. Petition der Communen Lausa, Friedersdorf, Gomlik und Weirdorf, Johann Christoph König und 121 Genossen, um Verwendung bei der hohen Staatsregierung, daß ihnen gestattet werde, Streu aus den königlichen Waldungen zu holen.

Abg. Märkel: Es ist mir diese Petition zugesendet worden, um dieselbe der hohen Kammer zu überreichen und zu bevorworten. Ich kann dies mit Recht thun, weil mir die örtliche Lage dortiger Gegend ganz bekannt ist, und alles dasjenige, was diese Petition enthält, in Wahrheit besteht. Denn die Bodenart jener Gegenden ist von sehr geringer Qualität und besteht theils aus Kiesel, Sand und Kies; daher gibt dieser Boden so einen geringen Ertrag an Stroh, daß solches kaum hinreichend ist zur nöthigen Fütterung, folglich ist an Uebrigbleiben des Strohes zum Einstreuen gar nicht zu denken. Reizende Düngungsmittel dagegen, als Kalk, Seifensiederasche, Knochenmehl u. s. w., ohne Stalldüngung anzuwenden, ist erstens in dieser humuslosen Gegend durchaus nicht rathsam, und würde auch zweitens aus Mangel an hinreichenden Mitteln, solches anschaffen zu können, nicht angewendet werden können. Daher bitte ich die geehrteste Deputation, welcher diese Petition zur Begutachtung überwiesen werden wird, sich dieser armen Gegend anzunehmen.